

Stadt Laufen, Teilzonenvorschriften „Güterbahnhof“

Beschluss Ziff. 1

Die von der Einwohnergemeindeversammlung Laufen am 15. Dezember 2016 beschlossenen Teilzonenvorschriften „Güterbahnhof“ werden gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen mit nachstehender Änderung und nachstehender Auflage genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt:

Änderung:

Gestützt auf § 31 Absatz 5 RBG wird folgende, vom Gemeinderat beantragte geringfügige Änderung genehmigt:

Art. 14 Abs. 2 wird ersetzt durch folgenden Absatz:

„Die massgebenden Hochwasserkoten gemäss Gefahrenzonen sind im Baugesuch auf Basis der Naturgefahrenkarte zu definieren. Sie orientieren sich an der maximalen Überschwemmungshöhe eines Hochwassers mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 bis 300 Jahre). Als Messbasis für die Hochwasserkoten gilt das gewachsene bzw. vorliegend abgegrabene oder aufgeschüttete Terrain in unmittelbarem Nahbereich des zu schützenden Objektes.“

Auflagen:

Der Stadtrat wird aufgefordert,

- a. den zukünftigen Fussweg vom Bahnhof in die Wahlenstrasse im Strassennetzplan einzutragen,
- b. im Rahmen des Verfahrens zum Erlass der Quartierplanung „Güterbahnhof“ den Gewässerraum des ausgedolten Teils des Ziegelschürbächlis auf die gesetzliche Breite von 6 m bzw. bis an die projektierte Gewässerbaulinie durch Verbreiterung der Uferschutzzone oder in anderer Form auszuweiten.